

# Streitwertkatalog für die Finanzgerichtsbarkeit<sup>1</sup>

## Vorbemerkungen:

Der Streitwertkatalog enthält eine Zusammenstellung der finanzgerichtlichen Rechtsprechung zur Streitwertfestsetzung. Er versteht sich vor dem Hintergrund der seit dem 1.1.2002 ausgeschlossenen Streitwertbeschwerde<sup>2</sup> an den Bundesfinanzhof als Beitrag zur Vereinheitlichung und Vorhersehbarkeit der Streitwertfestsetzung und folgt mit dieser Intention den bereits für die Verwaltungsgerichtsbarkeit<sup>3</sup> und Sozialgerichtsbarkeit<sup>4</sup> vorliegenden Streitwertkatalogen.

Der Streitwertkatalog erhebt weder Anspruch auf Vollständigkeit noch auf Verbindlichkeit. Mit den in diesem Katalog angegebenen Werten werden – soweit diese nicht auf gesetzlichen Bestimmungen beruhen – lediglich Empfehlungen ausgesprochen. Die verbindliche Festsetzung des im Einzelfall zutreffenden Streitwertes obliegt allein dem zuständigen Gericht.

Entsprechend dem Grundgedanken des Katalogs sind in der Regel Richtwerte und keine Rahmenwerte angegeben worden.

Der Streitwertkatalog will zugleich einen Beitrag zur gerichtsbarkheitsübergreifenden Vereinheitlichung der Streitwertrechtsprechung leisten. Die empfohlenen Richtwerte orientieren sich deshalb, soweit nicht Besonderheiten des finanzgerichtlichen Verfahrens entgegenstehen, an dem Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Der Streitwertkatalog wird in regelmäßigen Zeitabständen aktualisiert und fortgeschrieben.<sup>5</sup>

## A) Allgemeines:

Der Streitwert ist Bemessungsgrundlage für die Gerichtsgebühren sowie für die Gebühren der bevollmächtigten Rechtsanwälte, Steuerberater und anderer Prozessbevollmächtigter, die geschäftsmäßige Hilfe in Steuersachen leisten. Darüber hinaus hat der Streitwert Bedeutung im Rahmen des § 94 a FGO<sup>6</sup>, wonach das Gericht sein Verfahren nach billigem Ermessen bestimmen kann, wenn der Streitwert bei einer Klage, die eine Geldleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, 500,-- EUR nicht übersteigt.

---

<sup>1</sup> Beschlossen auf der Arbeitstagung der Präsidenten der Finanzgerichte der Bundesrepublik Deutschland am 15. und 16. Juni 2009 in Hannover.

<sup>2</sup> Vgl. § 25 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 5 Abs. 2 Satz 3 GKG 2002 bzw. § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG 2004 (BGBl. I 2004 S. 718).

<sup>3</sup> Veröffentlicht u. a. auf den Internetseiten des Bundesverwaltungsgerichts: [www.bverwg.de](http://www.bverwg.de)

<sup>4</sup> Veröffentlicht u. a. auf den Internetseiten des Landessozialgerichts Rheinland Pfalz: [www.mjv.rlp.de](http://www.mjv.rlp.de).

<sup>5</sup> letzte Überarbeitung: Dezember 2015.

<sup>6</sup> Finanzgerichtsordnung (FGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262 (2002 I S. 679)), zuletzt geändert durch Art. 172 der Verordnung vom 31.8.2015 (BGBl. I S. 1474).

## 1. Gesetzliche Grundlagen

Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, ist in Verfahren vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit der Streitwert nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen (§ 52 Abs. 1 GKG<sup>7</sup>).

Betrifft der Antrag des Klägers eine bezifferte Geldleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt, so ist deren Höhe maßgebend (§ 52 Abs. 3 Satz 1 GKG). Für Klageeingänge ab dem 1.8.2013: Ergibt sich wegen der Bedeutung für die Zukunft ein höherer Wert, ist dieser maßgebend. Dabei darf das Dreifache des Werts nach Satz 1 bzw. in Kindergeldangelegenheiten – ab dem 16.7.2014 – der einfache Jahresbetrag nicht überschritten werden (§ 52 Abs. 3 Sätze 2 und 3 GKG).

Der Streitwert in Verfahren vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit darf gemäß § 52 Abs. 4 GKG 1.500 EUR (bzw. 1.000 EUR für Verfahren, die bereits vor dem 1.8.2013 anhängig waren) nicht unterschreiten (sog. Mindeststreitwert). Für Kindergeldangelegenheiten (gilt auch für Verfahren betreffend Kostenentscheidungen in Kindergeldangelegenheiten gemäß § 77 EStG), die ab dem 1.8.2013 eingehen, kommt ein Mindeststreitwert nicht mehr zur Anwendung.

Bietet der Sach- und Streitstand für die Bestimmung des Streitwerts keine genügenden Anhaltspunkte, so ist als sog. Auffangstreitwert ein Streitwert von 5.000 EUR anzunehmen (§ 52 Abs. 2 GKG).

Diese Grundsätze gelten – mit Ausnahme des Mindeststreitwertes<sup>8</sup> – auch für Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (§ 53 Abs. 2 GKG).

Die Vorauszahlung von Gerichtsgebühren ist, solange der Wert nicht festgesetzt ist und sich auch nicht unmittelbar aus den gerichtlichen Verfahrensakten ergibt, vorläufig nach dem Mindestwert (sog. Mindeststreitwert) zu bemessen (§ 52 Abs. 5 GKG).

## 2. Objektive Klagehäufung

Werden in einer Klage mehrere selbständige Klagebegehren (§ 43 FGO) zusammen verfolgt, sind die Beträge<sup>9</sup> der einzelnen Begehren - ohne Berücksichtigung des Mindeststreitwerts für einzelne Klagebegehren<sup>10</sup> - zu einem Gesamtstreitwert zu addieren (§ 39 Abs. 1 GKG)<sup>11</sup>, sofern sie nicht gemäß § 45 Abs. 1 Satz 3 GKG denselben Gegenstand betreffen<sup>12</sup>.

<sup>7</sup> Neufassung des Gerichtskostengesetz (GKG) vom 27.2.2014, zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 29.6.2015 (BGBl. I 1332).

<sup>8</sup> BFH, Beschluss vom 14.12.2007, IX E 17/07, BFHE 220, 22 = BStBl. II 2008, 199 = BFH/NV 2008, 307.

<sup>9</sup> Ohne Berücksichtigung etwaiger Minus-Vorzeichen, FG Baden-Württemberg, Beschluss vom 20.5.2015, 13 KO 280/15, EFG 2015, 1388.

<sup>10</sup> Nieders. FG, Beschluss vom 17.3.2015, 15 K 196/11, EFG 2015, 1023; FG Köln, Beschluss vom 19.11.2007, 10 Ko 257, 58/07, EFG 2008,332.

<sup>11</sup> BFH, Beschluss vom 10.10.2006, VIII B 177/05, BFHE 214, 208 = BStBl. II 2007, 54 = BFH/NV 2007, 155; Beschluss vom 26.9.2006, X S 4/06, BFHE 214, 201 = BStBl. II 2007, 55 = BFH/NV 2007, 151.

<sup>12</sup> FG Baden-Württemberg, Beschluss vom 31.10.2014, 8 KO 488/14, juris.

Betrifft ein Rechtsstreit Bescheide für zwei Streitjahre und hat der Streitfall offensichtlich absehbare Auswirkungen für nachfolgende Streitjahre, so ist die in § 52 Abs. 3 S. 2 GKG vorgesehene Erhöhung des Streitwerts auf das Dreifach des durchschnittlichen Streitwerts für die anhängigen beiden Streitjahre begrenzt<sup>13</sup>.

### **3. Subjektive Klagehäufung**

Die subjektive Klagehäufung führt zu keiner Erhöhung des Streitwertes, wenn und soweit die verfolgten Klagebegehren wirtschaftlich identisch sind.<sup>14</sup>

### **4. Nebenforderungen**

Sind Nebenforderungen (z. B. Zinsen) neben der Hauptforderung streitig, werden sie bei der Streitwertberechnung nicht berücksichtigt (§ 43 Abs. 1 GKG); ist die streitgegenständliche Nebenforderung aber durch einen gesonderten Bescheid festgesetzt worden, gilt § 43 Abs. 2 GKG.

Sind Nebenforderungen ohne den Hauptanspruch streitig, bemisst sich der Streitwert nach dem Wert der Nebenforderungen, soweit er den Wert der Hauptforderung nicht übersteigt (§ 43 Abs. 2 GKG).

Sind allein die Kosten des Rechtsstreits ohne den Hauptanspruch betroffen, ist der Betrag der Kosten maßgebend, soweit er den Wert des Hauptanspruchs nicht übersteigt (§ 43 Abs. 3 GKG).

### **5. Verbindung von Verfahren**

Seit dem 1.7.2004 wird das gesamte Verfahren vor den Finanzgerichten durch eine pauschale Verfahrensgebühr abgegolten. Ein Verbindungsbeschluss hat deshalb keine Auswirkungen auf die Höhe der vor der Verbindung der Verfahren jeweils bereits entstandenen Verfahrensgebühr; diese bemisst sich jeweils allein nach dem für das jeweilige Klageverfahren zu bildenden (Einzel-)Streitwert. Ein Gesamtstreitwert ist lediglich für die gegebenenfalls nach einer Verbindung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)<sup>15</sup> entstandenen Gebühren zu bilden.

### **6. Trennung von Verfahren**

Werden mehrere in einem Verfahren zusammengefasste Klagegegenstände getrennt, so ist für jedes einzelne Verfahren rückwirkend zum Zeitpunkt der Klageerhe-

---

<sup>13</sup> BFH, Beschluss vom 17.8.2015, XI S 1/15, StuB 2015, 806.

<sup>14</sup> BFH, Beschluss vom 26.9.2006, X S 4/06, BFHE 214, 201 = BStBl. II 2007, 55 = BFH/NV 2007, 151.

<sup>15</sup> Gesetz über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz – RVG) vom 5. Mai 2004 (BGBl. I 718, 788), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 17.7.2015 (BGBl. I S. 1332).

bung ein Streitwert anzusetzen.<sup>16</sup>

## 7. Hilfsanträge

Hilfsanträge wirken sich nur streitwerterhöhend aus, wenn das Gericht über sie entscheidet (§ 45 Abs. 1 Satz 2 GKG). Umfasst der Hilfsantrag (teilweise) denselben Gegenstand, ist nur der Wert des weitergehenden Antrags maßgebend (§ 45 Abs. 1 Satz 3 GKG).<sup>17</sup>

## 8. Aussetzung der Vollziehung

In Verfahren auf Aussetzung der Vollziehung ist der Streitwert mit 10 % des Betrags zu bemessen, dessen Aussetzung begehrt wird<sup>18</sup>. Vereinzelt<sup>19</sup> wird für eine Erhöhung auf 25 % des Hauptsachestreitwertes eingetreten. Die Regelung über den Mindeststreitwert (§ 52 Abs. 4 GKG) findet keine Anwendung.<sup>20</sup>

## 9. Einstweilige Anordnung

Der Streitwert einer einstweiligen Anordnung, die darauf gerichtet ist, einen zeitlichen Aufschub der Zahlungsverpflichtung oder die vorläufige Einstellung der Zwangsvollstreckung zu erreichen, ist entsprechend den Grundsätzen zur Aussetzung der Vollziehung (s.o. Ziff. 8) zu bestimmen.

Soll durch die einstweilige Anordnung ein endgültiger Zustand erreicht werden, ist der Streitwert der Hauptsache anzusetzen. Ist als Wert der Hauptsache der Aufgangstreitwert (§ 52 Abs. 2 GKG) anzusetzen, gilt dieser Wert auch für das Antragsverfahren. Im Fall einer beschränkten Geltungsdauer der Anordnung ist der Streitwert angemessen auf  $1/3$ <sup>21</sup> bis zu 10 %<sup>22</sup> zu reduzieren. Die Regelung über den Mindeststreitwert (§ 52 Abs. 4 GKG) findet keine Anwendung.

<sup>16</sup> BFH, Beschluss vom 22.9.2008, II E 14/07, juris.

<sup>17</sup> BFH, Beschluss vom 3.8.2005, I E 3/05, BFH/NV 2005, 2228; Beschluss vom 23.9.2003, IX E 10/03, BFH/NV 2004, 77.

<sup>18</sup> BFH, Beschluss vom 6.9.2012, VII E 12/12, BFH/NV 2013, 211; Beschluss vom 17.11.2011, IV S 15/10, BFHE 235, 122 = BStBl. II 2012, 246; Beschluss vom 4.5.2011, VII S 61/11, BFH/NV 2011, 1721; Beschluss vom 14.12.2007, IX E 17/07, BFHE 220, 22 = BStBl. II 2008, 199 = BFH/NV 2008).

<sup>19</sup> Sächsisches FG, Beschluss vom 8.7.2014, 6 Ko 948/14 juris; FG Hamburg, Beschluss vom 2.6.2014, 3 KO 110/14, EFG 2014, 1817; Beschluss vom 31.10.2007, IV 169/05, EFG 2008, 488; FG Münster, Beschluss vom 30.1.2007, 11 V 4418/05 AO, EFG 2007, 1109.

<sup>20</sup> BFH, Beschluss vom 29.11.2012, IV E 7/12, BFH/NV 2013, 403; Beschluss vom 18.10.2012, IV S 17/12, BFH/NV 2012, 248; Beschluss vom 29.2.2012, IV E 1/12, BFH/NV 2012, 1153; Beschluss vom 26.9.2011, VIII E 2/11, BFH/NV 2012, 444; Beschluss vom 14.12.2007, IX E 17/07, BFHE 220, 22 = BStBl. II 2008, 199 = BFH/NV 2008, 307.

<sup>21</sup> BFH, Beschluss vom 14.10.1998, I B 82/98, BFH/NV 199, 352; FG Köln, Beschluss vom 16.11.2001, 10 Ko 6021/01, EFG 2002, 224.

<sup>22</sup> BFH, Beschluss vom 15.4.1997, VII E 2/97, BFH/NV 1997, 699; BFH Beschluss vom 22.8.1995, VII B 153/95 u.a., BFHE 178,15, BStBl II 1995, 645.

## 10. Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

Das Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH beeinflusst den Streitwert nicht.

## 11. Erledigung der Hauptsache

Übereinstimmende Erledigungserklärungen der Beteiligten lassen den ursprünglichen Streitwert unverändert.

## 12. Gesonderte und einheitliche Feststellung von Besteuerungsgrundlagen

### a) Allgemeine Grundsätze

Im Verfahren der gesonderten und einheitlichen Gewinnfeststellung bemisst sich der Streitwert nach der typisierten einkommensteuerlichen Bedeutung für die Gesellschafter, die grundsätzlich mit 25 % des streitigen Gewinns oder Verlustes zu bemessen ist, sofern die Feststellung des laufenden, nicht tarifbegünstigten Gewinns streitig ist. Die tatsächlichen einkommensteuerrechtlichen Auswirkungen bei den einzelnen Gesellschaftern werden grundsätzlich nicht ermittelt.<sup>23</sup>

Der Ansatz eines höheren Prozentsatzes kommt in Betracht, wenn ohne besondere Ermittlungen im Gewinnfeststellungsverfahren erkennbar ist, dass der Pauschalsatz von 25 % den tatsächlichen einkommensteuerlichen Auswirkungen nicht gerecht wird<sup>24</sup>. Die Obergrenze des Pauschalsatzes<sup>25</sup> orientiert sich an dem für das Streitjahr geltenden Höchststeuersatz wie folgt: Veranlagungszeitraum 2000 und älter: 50 %, Veranlagungszeitraum 2001 bis 2003: 45 %, Veranlagungszeitraum 2004: 42 %, Veranlagungszeitraum ab 2005: 40 %. Nach § 35 EStG begünstigte gewerbliche Einkünfte führen zu einem weiteren pauschalen Abschlag in Höhe von 5 %.<sup>26</sup>

Abweichend von den vorstehend beschriebenen Grundsätzen sind vor allem folgende Sonderfälle zu berücksichtigen:

### b) Tarifbegünstigter Veräußerungsgewinn

Der Streitwert ist im Regelfall mit 15 % des streitigen Betrags anzusetzen, der bei sehr hohen Veräußerungsgewinnen aber angemessen auf bis zu 25 % angehoben werden kann.<sup>27</sup> Ist nur die Behandlung eines unstreitig entstandenen Gewinns als tarifbegünstigter Veräußerungsgewinn streitig (sog. Fünftelregelung), ist der Streitwert in der Regel mit einem Betrag von 10 % anzusetzen, der auf bis zu 20% ange-

<sup>23</sup> BFH, Beschluss vom 29.11.2012, IV E 7/12, BFH/NV 2013, 403; Beschluss vom 18.10.2012, IV S 17/12, BFH/NV 2012, 248; Beschluss vom 29.2.2012, IV E 1/12, BFH/NV 2012, 1153; Beschluss vom 4.9.2008, I E 5/08, BFH/NV 2008, 2041; Beschluss vom 10.10.2006, VIII B 177/05, BFHE 214, 208 = BStBl. II 2007, 54 = BFH/NV 2007, 155.

<sup>24</sup> BFH, Beschluss vom 22.1.2015, IV S 17/14, juris; BFH, Beschluss vom 31.7.2014, IV E 2/14, BFH/NV 2014, 1766; BFH, Beschluss vom 10.10.2006, VIII B 177/05, BFHE 214, 208 = BStBl. II 2007, 54 = BFH/NV 2007, 155.

<sup>25</sup> Zum Teil wird in diesen Fällen auch der Mittelwert des Einkommensteuertarifs aus Grund- und Splittingtabelle angesetzt.

<sup>26</sup> Beschluss vom 10.10.2006, VIII B 177/05, BFHE 214, 208 = BStBl. II 2007, 54 = BFH/NV 2007, 155.

<sup>27</sup> BFH, Beschluss vom 17.11.2011, IV S 15/10, BFHE 235, 122 = BFH/NV 2012, 246, Beschluss vom 14.2.2007, IV E 3/06, BFH/NV 2007, 1155.

hoben werden kann, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Feststellungsbe-  
teiligten die Tarifbegünstigung des § 34 Abs. 3 EStG beanspruchen können<sup>28</sup>.

c) Aufhebung eines Gewinnfeststellungsbescheides

Es gelten die unter a) beschriebenen Grundsätze einschließlich der ab dem Veranla-  
gungszeitraum 2001 zu berücksichtigenden Obergrenzen. Beschränkt sich der Streit  
auf die gemeinschaftliche Einkünfteerzielung oder formelle Mängel, ist der Streitwert  
mit 10 % des festgestellten Gewinns anzusetzen.

d) Verluste bzw. Verlustanteile bei Abschreibungsgesellschaften oder Bauherrengen-  
gemeinschaften

50 % des streitigen Verlustbetrags<sup>29</sup>; ab Veranlagungszeitraum 2001 sind die oben  
unter a) aufgelisteten Obergrenzen zu beachten.

e) Einkünfteverteilung

Bei Streit nur über die Einkünfteverteilung: 25 % der laufenden bzw. 15 % der tarif-  
begünstigten Einkünfte<sup>30</sup>; bei zusammen veranlagten Ehegatten sind 10 % der lau-  
fenden bzw. 5 % der tarifbegünstigten Einkünfte anzusetzen.<sup>31</sup>

f) Einkünftequalifizierung

25 % der im Wege der Umqualifizierung begehrten Freibeträge oder Freigrenzen.  
Ergeben sich aus der begehrten Umqualifizierung keine einkommensteuerrechtlichen  
Auswirkungen, beträgt der Streitwert 1 % der umzuqualifizierenden Einkünfte.

### 13. Gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen

Maßgeblich für die Streitwertbestimmung bei der gesonderten Gewinnfeststellung  
sind grundsätzlich die konkreten einkommensteuerlichen Auswirkungen.<sup>32</sup> Sind die  
tatsächlichen Auswirkungen nicht zu ermitteln, ist der Streitwert grundsätzlich (s. in-  
soweit auch Ziffer 12 Buchst. a) 2. Absatz) mit 25 % des streitigen Betrags der Ein-  
künfte anzusetzen<sup>33</sup>.

<sup>28</sup> BFH, Beschluss vom 17.11.2011, IV S 15/10, BFHE 235, 122 = BFH/NV 2012, 246.

<sup>29</sup> BFH, Beschluss vom 11.5.2007, IX E 12/07, BFH/NV 2007, 1528; Beschluss vom 22.1.2001, IV S  
10/00, BFH/NV 2001, 806.

<sup>30</sup> BFH, Beschluss vom 6.9.2001, VIII S 6/01, BFH/NV 2002, 207.

<sup>31</sup> BFH, Beschluss vom 12.8.1987, IV E 3/87, BFH/NV 1988, 657.

<sup>32</sup> BFH, Beschluss vom 21.11.2005, III E 2/05, BFH/NV 2006, 585; Beschluss vom 10.6.1999, IV E  
2/99, BFH/NV 1999, 1608.

<sup>33</sup> Streitwertkatalog präzisiert gemäß Nieders. FG, Beschluss vom 17.3.2015, 15 K 196/11, EFG 2015,  
1023.

**B. Besondere Wertansätze:**

Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung	50 % der rückständigen Steuerbeträge, jedoch nicht mehr als 500.000 EUR <sup>34</sup>
Abrechnungsbescheid	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Höhe des streitigen Steueranspruchs</li> <li>- Erteilung eines Abrechnungsbescheides als solchen: Auffangstreitwert</li> </ul>
Akteneinsicht	Auffangstreitwert
Anhörungsrüge	Gerichtsgebühr beträgt streitwertunabhängig 60 EUR, sofern die Rüge in vollem Umfang verworfen oder zurückgewiesen wird
Arrestanordnung	50 % der Arrestsumme <sup>35</sup>
Aufrechnung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- bei Streit um den Bestand bzw. die Höhe der zur Aufrechnung gestellten Gegenforderung: streitige Gegenforderung<sup>36</sup></li> <li>- bei Streit nur um die Zulässigkeit der Aufrechnung: 10 % der zur Aufrechnung gestellten Steuerforderung<sup>37</sup></li> </ul>
Ausfuhrerstattung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausfuhrnachweis: Auffangstreitwert</li> <li>- Fristverlängerung hinsichtlich des Nachweises der Erfüllung der Einfuhrzollförmlichkeiten: Auffangstreitwert</li> <li>- Gewährung: beantragter Erstattungsbetrag</li> <li>- Rückforderung: streitiger Rückforderungsbetrag</li> <li>- Sanktion: streitiger Sanktionsbetrag</li> <li>- Vorfinanzierung bzw. Vorauszahlung: beantragter Vorfinanzierungs- bzw. Vorauszahlungsbetrag ohne Berücksichtigung der Sicherheitsleistung</li> </ul>
Auskunftsbegehren	Auffangstreitwert, sofern das konkrete Interesse des Klägers an der Auskunftserteilung nicht bestimmbar ist <sup>38</sup>

<sup>34</sup> BFH, Beschluss vom 23.10.2003, VII E 14/03, BFH/NV 2004, 351.

<sup>35</sup> BFH, Beschluss vom 12.3.1985, VII R 150/81, BFH/NV 1986, 782.

<sup>36</sup> BFH, Beschluss vom 29.1.1991, VII E 6/90, BFHE 163, 195 = BStBl. II 1991, 467.

<sup>37</sup> BFH, Beschluss vom 31.8.1995, VII R 58/94, BStBl. II 1996, 55 = HFR 1996, 3.

<sup>38</sup> BFH, Urteil vom 11.7.1986, III R 25/85, BFH/NV 1987, 99.

Aussetzung des Verfahrens	Bestimmung des Streitwerts nach allgemeinen Grundsätzen
Aussetzung der Vollziehung	s. A) 8
Aussetzungszinsen	s. A) 4
Außenprüfung	Anfechtung der Prüfungsanordnung oder einzelner Prüfungsmaßnahmen: 50 % der mutmaßlich zu erwartenden Mehrsteuern <sup>39</sup> ; bei Fehlen geeigneter Schätzungsgrundlagen Auffangstreitwert <sup>40</sup>
Beiladung	Eine Beiladung wirkt sich auf den Streitwert des Verfahrens nicht aus; auch wird für den Beigeladenen grundsätzlich kein gesonderter Streitwert festgesetzt.
Beschiedungsklage	50 % des für eine Verpflichtungsklage anzusetzenden Wertes <sup>41</sup>
Bewertungsgesetz	- Grundbesitzbewertung für die Erbschaft- oder Schenkungsteuer: 10 %, 20 % bzw. 25 % der Wertdifferenz bei Grundstückswerten ≤ 512.000 EUR, ≤ 12.783.000 EUR bzw. > 12.783.000 EUR <sup>42</sup> - Einheitswertbescheid: 80 v.T. (bis 1997: 60 v.T.) des streitigen Wertunterschieds <sup>43</sup>
Duldungsbescheid	Höhe der zugrunde liegenden Forderung, maximal aber Wert des Vollstreckungsgegenstandes <sup>44</sup>
Eigenheimzulage	Wert der Eigenheimzulage über den gesamten streitigen Förderzeitraum <sup>45</sup>
Einfuhrumsatzsteuer	streitiger Einfuhrumsatzsteuerbetrag; dies gilt auch, wenn der Steuerpflichtige zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt ist
Einkommensteuer	- Differenz zwischen dem festgesetzten und dem

<sup>39</sup> BFH, Beschluss vom 20.5.2014, X E 1/14, BFH/NV 2014, 1387, BFH, Beschluss vom 11.1.2011, VI E 11/10, BFH/NV 2011, 629; Beschluss vom 29.7.2009, VIII E 4/09, BFH/NV 2009, 1823.

<sup>40</sup> BFH, Beschluss vom 11.1.2011, VI E 11/10, BFH/NV 2011, 629; Beschluss vom 11.6.2004, IV B 167/02, BFH/NV 2004, 1657.

<sup>41</sup> BFH, Beschluss vom 1.12.2000, II E 2, 3, 4, 5/00, juris.

<sup>42</sup> BFH, Beschluss vom 19.2.2009, II E 1/09, BFHE 224, 21 = BStBl. II 2009, 446; Beschluss vom 11.1.2006, II E 3/05, BFHE 211, 422 = BStBl. II 2006, 333 = BFH/NV 2006, 685; Beschluss vom 22.8.2007, II E 9/07, BFH/NV 2007, 2319.

<sup>43</sup> BFH, Beschluss vom 3.1.2000, II E 6/99, BFH/NV 2000, 852; Hessisches FG, Beschluss vom 15.10.2004, 3 K 1128/01, EFG 2005, 567.

<sup>44</sup> BFH, Beschluss vom 29.6.2006, VII E 13/05, BFH/NV 2006, 2100.

<sup>45</sup> BFH, Beschluss vom 23.12.2010, X E 8/10, BFH/NV 2011, 449; Beschluss vom 13.6.2008, IX E 4/08, BFH/NV 2008, 1516; Beschluss vom 4.11.2004, III E 1/04, juris.



	<p>begehrten Steuerbetrag; sog. Folgesteuern, die nicht ebenfalls ausdrücklich angefochten sind, bleiben außer Betracht</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verlustfeststellung (§ 10d EStG): 10% des streitigen Verlustes, sofern die steuerlichen Auswirkungen nicht bestimmbar sind<sup>46</sup>, eine ggf. mitangefochtene ESt-Festsetzung auf Null erhöht den Streitwert des Verfahrens nicht<sup>47</sup></li> </ul>
Einspruchsentscheidung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Klage auf Erlass einer Einspruchsentscheidung: Auffangstreitwert, maximal Höhe der streitigen Steuerforderung</li> <li>- isolierte Anfechtung einer Einspruchsentscheidung: Wert des der Einspruchsentscheidung zugrunde liegenden Verwaltungsaktes</li> </ul>
einstweilige Anordnung	s. A) 9
Energiesteuer	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Abgabe: streitiger Abgabenbetrag</li> <li>- Erlaubnis zur steuerfreien Verwendung von Energieerzeugnissen: Durchschnittlicher jährlicher Nutzen der Vergünstigung, teilweise werden die bei Einreichung der Klage bereits fälligen Beträge hinzugerechnet</li> <li>- Rücknahme einer Erlaubnis zur steuerfreien Verwendung von Energieerzeugnissen: Auffangstreitwert</li> <li>- Vergütung: Betrag der streitigen Vergütung</li> </ul>
Erlass	begehrter Erlassbetrag
Erzwingungsgeld	angedrohter bzw. festgesetzter Betrag
Fälligkeit einer Steuerforderung	10 % der Steuerforderung, sofern diese nach Grund und Höhe unstrittig ist
fehlende Bezeichnung des Klagebegehrens (§ 65 FGO)	grundsätzlich Auffangstreitwert, höchstens jedoch Höhe der festgesetzten Steuer; regelmäßig wird der Wert nicht je Verfahren, sondern je Streitgegenstand angesetzt
Feststellungsbescheid	- einheitliche u. gesonderte Feststellung: s. A) 12

<sup>46</sup> BFH, Beschluss vom 31.3.2008, IX E 1/08, BFH/NV 2008, 1336; Beschluss vom 26.1.2006, VIII E 6/05, BFH/NV 2006, 1112.

<sup>47</sup> FG Köln, Beschluss vom 23.7.2015, 10 Ko 597/15, EFG 2015, 1752.

	- gesonderte Feststellung: s. A) 13
Fortsetzungsfeststellungsklage	wie eine auf das gleiche Ziel gerichtete Anfechtungs- bzw. Verpflichtungsklage <sup>48</sup>
Freistellungsbescheinigung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- nach § 44 a Abs. 5 EStG: das Dreifache des auf Seiten des Steuerpflichtigen ohne die Bescheinigung eintretenden Zinsverlusts</li> <li>- nach § 48 b Abs. 1 EStG: 10 % der Abzugssteuer</li> <li>- nach § 50 d Abs. 2 EStG: die aufgrund der Freistellungsbescheinigung zu erwartende Steuerersparnis</li> </ul>
Gemeinnützigkeit	Bei Streit um die Anerkennung der Körperschaft als gemeinnützig: Auffangstreitwert pro Streitjahr und Steuerart, sofern die festgesetzte Steuer nicht höher ist
Gewerbsteuer	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gewerbesteuerbescheid: Differenz zwischen festgesetzter und begehrter Steuer</li> <li>- Verlustfeststellung (§ 10a GewStG): 10% des streitigen Verlusts, sofern sich die konkreten Auswirkungen auf die GewSt in Folgejahren im Zeitpunkt der Erhebung des Rechtsmittels nicht feststellen lassen<sup>49</sup></li> <li>- Gewerbesteuerermessbescheid: gewerbesteuerliche Auswirkungen ausgedrückt durch die Differenz zwischen festgesetztem und begehrtem Steuerermessbetrag multipliziert mit dem für das jeweilige Jahr geltenden Hebesatz</li> <li>- Gewerbesteuererlegungsbescheid: konkrete steuerliche Auswirkungen</li> </ul>
Grunderwerbsteuer	Differenz zwischen festgesetzter und begehrter Steuer
Grundsteuer	das 6-fache der auf den streitigen Messbetrag entfallenden Jahressteuer

<sup>48</sup> A.A. BFH, Beschluss vom 29.6.2006, VII E 13/05, BFH/NV 2006, 2100; Beschluss vom 20.10.2005, III S 20/05, BFHE 211, 267 = BStBl. II 2006, 77.

<sup>49</sup> BFH, Beschluss vom 13.5.2013, I E 4/13, BFH/NV 2013, 1449; BFH, Beschluss vom 28.12.2009, IV E 1/09, BFH/NV 2010, 666.

Haftungsbescheid	grundsätzlich streitige Haftungssumme <sup>50</sup> ; bei gleichzeitiger Anfechtung des Leistungsgebotes wird teilweise für einen Zuschlag von 10 % eingetreten
Hilfsanträge	s. A) 7
Hinterziehungszinsen	s. A) 4
Insolvenzantrag	Antrag auf Rücknahme des Insolvenzantrags: 50% der Abgabenrückstände, jedoch nicht mehr als EUR 500.000 <sup>51</sup>
Insolvenzverfahren	Aufnahme des durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens unterbrochenen Rechtsstreits durch den Insolvenzverwalter: Für das Verfahren ab Aufnahme des Rechtsstreits bestimmt sich der Streitwert nach dem Betrag, der bei der Verteilung der Insolvenzmasse für die noch unerfüllte Steuerforderung zu erwarten ist. Für die bis zur Aufnahme des Rechtsstreits durch den Insolvenzverwalter entstandenen Kosten bleibt der ursprüngliche Streitwert maßgebend.
Kindergeld	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Festsetzung, Auszahlung oder Aufhebung: Summe der Kindergeldbeträge ab streitigem Zeitpunkt bis zum Monat der Bekanntgabe der Einspruchsentscheidung<sup>52</sup>; für die Zeit vom 1.8.2013 bis 15.7.2014 ggf. höherer Wert wegen Bedeutung für die Zukunft (§ 52 Abs. 3 Satz 2 GKG a.F.); ob ab 16.7.2014 gemäß § 52 Abs. 3 Satz 3 n.F. neben dem konkret streitigen Betrag noch ein Jahresbetrag wegen einer „offensichtlich absehbaren Auswirkung auf zukünftige Geldleistungen“ hinzuzurechnen ist, ist höchstrichterlich noch nicht abschließend geklärt<sup>53</sup></li> <li>- Rückforderung Kindergeld: streitiger Rückforde-</li> </ul>

<sup>50</sup> BFH, Beschluss vom 4.5.2011, VII S 60/10, BFH/NV 2011, 1721; Beschluss vom 19.5.2004, VII B 184/03, BFH/NV 2004, 1413.

<sup>51</sup> FG Düsseldorf, Beschluss vom 5.5.2008, 8 Ko 249/08 GK, EFG 2008, 642; anders noch FG Saarland, Beschluss vom 2.6.2004, 1 K 437/02, juris; im Fall einer Kapitalgesellschaft nimmt FG Sachsen-Anhalt einen Mindestwert von EUR 50.000 an, Beschluss vom 15.5.2013, 3 K 1339/12, EFG 2013, 1697.

<sup>52</sup> Geänderte Rechtsprechung, s. BFH, Beschluss vom 2.10.2014, III S 2/14, BFHE 247, 119, BStBl II 2015, 37; BFH, Beschluss vom 18.11.2014, V S 13/14, BFH/NV 2015, 346.

<sup>53</sup> Offengelassen von BFH, Beschluss vom 2.10.2014, III S 2/14, BFHE 247, 119, BStBl II 2015, 37; dagegen FG Köln, Beschluss vom 23.7.2015, 10 Ko 890/15, juris.

	<p>rungsbetrag</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verlangen auf Erstattung der Vorverfahrenskosten nach § 77 EStG: Betrag der geltend gemachten tatsächlichen Kosten<sup>54</sup></li> </ul>
Kirchensteuer	Streitiger Kirchensteuerbetrag, sofern die Kirchensteuer nach Grund oder Höhe gesondert angegriffen wird; s. A) 4
Körperschaftsteuer	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundsatz: Unterschied zwischen festgesetzter und erstrebter Steuer<sup>55</sup></li> <li>- verdeckte Gewinnausschüttung: Bruchteil des streitigen Ausschüttungsbetrags, Erhöhungen oder Minderungen nach § 27 KStG a.F. bleiben außer Ansatz: <ul style="list-style-type: none"> <li>- bis 1993: 9/16,</li> <li>- 1994 bis 2000/2001: 3/7</li> <li>- 2001/2002 bis 2007: 25 %</li> <li>- ab 2008: 15 %</li> </ul> </li> <li>- gesonderte Feststellung nach § 47 Abs. 1 KStG a.F.: 10 % des geltend gemachten Unterschiedsbetrags<sup>56</sup>; wird zugleich der KSt-Bescheid angefochten, ohne dass spezifische Einwendungen betr. das verwendbare Eigenkapital erhoben werden, so kann der Streitwert für die Feststellung mit 500 EUR<sup>57</sup> bemessen werden</li> <li>- gesonderte Feststellung nach § 47 Abs. 2 KStG a.F.: 10 % der streitigen Feststellung</li> <li>- § 27 KStG n.F.: 10 % des streitigen Einlagebetrags</li> <li>- § 36 KStG n.F.: 10 % des streitigen Erhöhungs- bzw. Herabsetzungsbetrags</li> <li>- § 37 KStG n.F.: Höhe des streitigen Körperschaftsteuerguthabens bzw. 1/6 der streitigen Gewinnausschüttung</li> <li>- § 38 KStG n.F.: 3/7 (ab 2008: 3/100) des streitigen Erhöhungsbetrags bzw. der streitigen Leistungen</li> <li>- Verlustfeststellung: 10 % des streitigen Erhöhungsbetrags, sofern die steuerlichen Auswirkungen nicht hinreichend bestimmbar sind</li> </ul>

<sup>54</sup> S. FG Münster, Beschluss vom 23.12.2013, 4 KO 4071/13 GK, EFG 2014, 586.

<sup>55</sup> BFH, Beschluss vom 22.9.2008, II E 14/07, juris.

<sup>56</sup> BFH, Beschluss vom 1.12.2004, I E 3/04, BFH/NV 2005, 572; Beschluss vom 12.8.1996, I R 20/95, BFH/NV 1997, 136.

<sup>57</sup> 500 EUR sind der Tabelleneingangswert der Wertgebührenvorschrift § 34 Abs. 1 GKG.

Kraftfahrzeugsteuer	<ul style="list-style-type: none"> <li>- bei unbefristeter Steuerfestsetzung: der bez. des Entrichtungszeitraumes streitige Steuerbetrag<sup>58</sup></li> <li>- bei befristeter Steuerfestsetzung: der bez. des konkreten Zeitabschnitts streitige Steuerbetrag<sup>59</sup></li> </ul>
Lohnsteuer	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Eintragung eines Freibetrags auf der Lohnsteuerkarte: Unterschiedsbetrag im Ermäßigungszeitraum zwischen Lohnsteuer, die ohne Gewährung des beantragten Freibetrags zu zahlen ist, und der Lohnsteuer, die bei Gewährung des beantragten Freibetrags zu zahlen ist</li> <li>- Durchführung Lohnsteuerjahresausgleich: Wert der beantragten Erstattung</li> </ul>
Lohnsteuer-Hilfeverein	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Eintragung in das Verzeichnis der Lohnsteuerhilfevereine: Auffangstreitwert</li> <li>- Streit über die Person eines Leiter der Beratungsstelle: Auffangstreitwert<sup>60</sup></li> <li>- Widerruf einer Anerkennung: 50.000 EUR<sup>61</sup></li> </ul>
Milchquote	Gewährung einer höheren Referenzmenge: Abgabenbetrag, der für die streitige Referenzmenge für einen zwölfmonatigen Entrichtungszeitraum zu zahlen wäre <sup>62</sup>
Nebenforderungen	s. A) 4
Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes	Feststellung der Nichtigkeit: wie bei einer entsprechenden Anfechtungsklage <sup>63</sup>
Objektive Klagehäufung	s. A) 2
Richterablehnung	keine Beeinflussung des Streitwerts
Ruhen des Verfahrens	Bestimmung des Streitwerts nach allgemeinen Grundsätzen
Säumniszuschlag	s. A) 4
Schätzungsbescheid	Antrag auf Aufhebung ohne nähere Begründung oder unbezifferter Antrag auf Herabsetzung: wie „fehlende

<sup>58</sup> BFH, Beschluss vom 4.10.2005, VII S 41/05, BFH/NV 2006, 319; Beschluss vom 21.12.1999, VII R 71/98, BFH/NV 2000, 598.

<sup>59</sup> BFH, Beschluss vom 4.10.2005, VII S 41/05, BFH/NV 2006, 319; Beschluss vom 21.12.1999, VII R 71/98, BFH/NV 2000, 598.

<sup>60</sup> BFH, Beschluss vom 3.4.1995, VII B 116/94, BFH/NV 1995, 921.

<sup>61</sup> BFH, Beschluss vom 22.3.2011, VII R 49/09, BFH/NV 2011, 1164.

<sup>62</sup> BFH, Beschluss vom 4.2.1992, VII E 10/91, BFH/NV 1992, 621.

<sup>63</sup> BFH, Beschluss vom 29.6.2006, VII E 13/05, BFH/NV 2006, 2100; Beschluss vom 3.4.2002, V E 1/02, BFH/NV 2002, 949.

	Bezeichnung des Klagebegehrens“
Solidaritätszuschlag	Streitiger Solidaritätszuschlag, sofern dessen Festsetzung nach Grund oder Höhe ausdrücklich angefochten wird; s. A) 4
Steuerberater	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bestehen der Steuerberaterprüfung: pauschal 25.000 EUR<sup>64</sup>; bei Rechtsanwälten bzw. Fachanwälten für Steuerrecht Reduzierung auf 50 % bzw. 25 %<sup>65</sup></li> <li>- prüfungsfreie Bestellung als Steuerberater: pauschal 25.000 EUR<sup>66</sup></li> <li>- Widerruf der Bestellung eines Steuerberaters: pauschal 50.000 EUR; ggf. Reduzierung entspr. 1. Spiegelstrich<sup>67</sup></li> <li>- Zulassung zur Prüfung: Auffangstreitwert</li> </ul>
Steuerberatungsgesellschaft	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anerkennung bzw. Rücknahme oder Widerruf der Anerkennung: pauschal 50.000 EUR (ggf. 100.000 EUR bei Rücknahme oder Widerruf der Anerkennung großer Gesellschaften)<sup>68</sup></li> <li>- Genehmigung nach § 50 Abs. 3 StBerG: pauschal 50.000 EUR</li> </ul>
Steuererklärung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Streit über die Verpflichtung zur Abgabe: Auffangstreitwert</li> <li>- Übersendung von Erklärungsvordrucken: Auffangstreitwert</li> <li>- Verlängerung der Abgabefrist: Auffangstreitwert</li> </ul>
Stromsteuer	s. Energiesteuer
Stundung	10 % des Steuerbetrags, dessen Stundung begehrt wird
subjektive Klagehäufung	s. A) 3
Tabaksteuer	- Anfechtung Abgabenbescheid: streitiger Abgabebetrag

<sup>64</sup> BFH, Beschluss vom 18.11.2003, VII B 299/02, BFH/NV 2004, 515.

<sup>65</sup> FG Hamburg, Beschluss vom 2.9.2004, V 12/02, EFG 2005, 312.

<sup>66</sup> BFH, Beschluss vom 10.4.2003, VII S 9/03, BFH/NV 2003, 1082.

<sup>67</sup> BFH, Beschluss vom 20.6.2011, VII E 11/11, BFH/NV 2011, 1723; Beschluss vom 10.12.2009, VII R 39/07, BFH/NV 2010, 661; Beschluss vom 15.5.2006, VII E 15/05, BFH/NV 2006, 1678; Beschluss vom 27.10.2005, VII E 9/05, BFH/NV 2006, 344.

<sup>68</sup> BFH, Beschluss vom 10.12.2009, VII R 39/07, BFH/NV 2010, 661.

	- Steuerzeichen: Differenz zwischen der Steuer für beantragten und der Steuer für die zugewiesenen Steuerzeichen
Trennung von Verfahren	s. A) 6
Umsatzsteuer	Differenz zwischen festgesetzter und erstrebter Steuer
Untätigkeitsklage	sofern die Klage nur auf das Tätigwerden der Behörde gerichtet ist: 10 % des streitigen Steuerbetrags <sup>69</sup>
Untersagung der Hilfeleistung in Steuersachen	Höhe der Einkünfte, die der von der Untersagungsverfügung Betroffene in dem der Untersagungsverfügung vorangegangenen Kalenderjahr aus der untersagten Tätigkeit erzielt hat <sup>70</sup>
unzulässige Klage	grds. keine Unterschiede bei der Streitwertberechnung zwischen Unzulässigkeit und Unbegründetheit der Klage, s. aber auch „fehlende Bezeichnung des Klagebegehrens“
Verbindung von Verfahren	s. A) 5
verbindliche Auskunft	Differenz zwischen dem Steuerbetrag, der aufgrund der von dem Antragsteller vorgetragene Rechtsauffassung entstehen würde, und dem Steuerbetrag, der sich bei einer von der Finanzbehörde vertretenen entgegengesetzten Rechtsauffassung ergeben würde; steuerliche Auswirkungen, die sich mittelbar ergeben können, die jedoch nicht selbst zum Gegenstand des Antrags auf verbindliche Auskunft gemacht worden sind, werden bei der Bemessung der Auskunftsgebühr nicht berücksichtigt <sup>71</sup>
verdeckte Gewinnausschüttung	s. Körperschaftsteuer
Vermögensteuer	das 3-fache des strittigen Jahresbetrags <sup>72</sup>
Vollstreckungsverfahren	- grundsätzlich Höhe der zu vollstreckenden Forderung, sofern der Wert der gepfändeten Forderung nicht niedriger ist  - Antrag nach § 152 FGO: Höhe der zu vollstreckenden Forderung

<sup>69</sup> FG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 16.4.2015, 6 Ko 1093/15, EFG 2015, 1229.

<sup>70</sup> Std. Rechtsprechung, zuletzt BFH, Beschluss vom 9.12.2005, VI B 324/04, BFH/NV 2006, 764.

<sup>71</sup> BFH, Urteil vom 22.4.2015, IV R 13/12, DStR 2015, 2327.

<sup>72</sup> BFH, Beschluss vom 3.3.1988, IV R 231/85, BFH/NV 1990, 49.

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Antrag nach § 258 AO: 10 % des streitigen Beitreibungsbetrags</li> <li>- Zwangsgeldfestsetzung: Höhe des festgesetzten Zwangsgeldes</li> <li>- Zwangsgeldandrohung: 50 % des angedrohten Zwangsgeldes</li> </ul>
Vorbehalt der Nachprüfung	bei isoliertem Streit über die Nichtaufhebung eines Vorbehalts nach Außenprüfung <sup>73</sup> : Auffangstreitwert; ebenso wenn es um die Beifügung des Vorbehalts geht, sofern das Begehren nicht auf eine spätere Herabsetzung einer festgesetzten Steuer zielt, dann wie bei Aussetzung der Vollziehung (s.o. unter A.8.)
Vorlage eines Vermögensverzeichnis einschließlich der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung; ab 1.1.2013: Vermögensauskunft des Vollstreckungsschuldners	50 % der rückständigen Steuerbeträge, jedoch nicht mehr als 500.000,-- EUR
Vorläufige Veranlagung	bei isoliertem Streit über die Beifügung des Vorläufigkeitsvermerks als solchem: wenn das Begehren auf eine spätere Herabsetzung einer festgesetzten Steuer zielt: wie Aussetzung der Vollziehung (s.o. unter A.8.) <sup>74</sup> , ansonsten: Auffangstreitwert <sup>75</sup>
Zolltarifauskunft	Auffangstreitwert
Zusammenveranlagung nach vorangegangener getrennter Veranlagung	Differenz zwischen der im Wege der getrennten Veranlagung festgesetzten Einkommensteuer und dem auf den Kläger entfallenden Anteil an der im Wege der Zusammenveranlagung festzusetzenden Einkommensteuer
Zwangsgeld	s. Vollstreckungsverfahren

<sup>73</sup> BFH, Beschluss vom 18.10.1984, V B 37/84, juris.

<sup>74</sup> FG Nürnberg, Beschluss vom 25.5.1993, VI 51/93, juris.

<sup>75</sup> BFH, Beschluss vom 23.11.1994, II R 54/90, BFHE 113, 345, BStBl II 1975, 38; FG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 12.7.2011, 2 KO 225/11, EFG 2012, 549.